

17. Sozialpolitik des SLH

beschlossen im Februar 1975 in Bochum

Die Bedingungen, unter denen sich Reformpolitik betreiben läßt, haben sich in den beiden letzten Jahren scheinbar verschlechtert. Die Krise des Weltwährungssystems, die Rohstoffverknappung und -verteuerung haben international die Wirtschaftslage der industrialisierten Gesellschaften verändert. Sie stehen vor den Problemen der kurzfristigen Steuerung von Konjunkturschwankungen und regionalen und sektoralen Strukturveränderungen, der Beherrschung der Inflation, der langfristigen Sicherung eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, der kurz- und langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen und der Kontrolle wirtschaftlicher Macht.

Ohne die Lösung dieser Probleme ist erfolgreiche Reformpolitik zur Veränderung der Gesellschaft schwerlich möglich. Die momentanen Schwierigkeiten sind aber kein Anlaß, auf Reformen zu verzichten. Viele Reformvorhaben sind z. B. erst Garant für zukünftiges ausgewogenes Wirtschaftswachstum.

Dabei bedarf das marktwirtschaftliche Organisationsprinzip zunehmend der staatlichen Politik, die pragmatische Rahmenbedingungen zur Sicherung und Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse setzen muß. Diese Staatsintervention ist notwendig, da infolge der Konzentration der Bevölkerung öffentliche Aufgaben an Bedeutung gewonnen haben.

Der SLH will durch eine zukunftsweisende Hochschul- und Bildungsreform zur Demokratisierung der Gesellschaft beitragen. Alle seine hochschul- und sozialpolitischen Aktivitäten haben daher sowohl einen gesellschaftspolitischen Bezugs- als auch Ausgangspunkt.

Studentische Sozialpolitik ist also in den Rahmen gesamtgesellschaftlicher Sozialpolitik zu stellen und diese wiederum zu begreifen als ein Teilfaktor von Gesellschaftspolitik überhaupt.

Das bedeutet, daß hier nicht für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe besondere elitäre sozialpolitische Forderungen erhoben werden, sondern im Gesamtrahmen sozialpolitischer und gesellschaftspolitischer Überlegungen für den studentischen Bereich Konsequenzen gezogen werden.

Das heißt, studentische Sozialpolitik fordert für den Studierenden nicht mehr, aber auch nicht weniger, als jedem Menschen gleichermaßen zusteht, z. B.

- das Recht auf Chancengleichheit,
- das Recht auf ausreichenden Schutz vor Krankheit und Not,
- das Recht auf einen menschenwürdigen Wohn- und Arbeitsplatz.

In diesem Sinne muß studentische Sozialpolitik allerdings auch in ihrer gesellschaftskritischen Funktion begriffen werden.

Studentische Sozialpolitik

Die Studenten gehören, wie z. B. auch die Rentner, zu den schwachen Gruppen in der sozialen Auseinandersetzung. Andererseits erwartet sie - zumindest in den meisten Fällen - aufgrund ihrer Ausbildung eine privilegierte Stellung.

Nach wie vor ist im Bewußtsein des größten Teils der Bevölkerung das Bild des Studenten geprägt, der auf Kosten seiner Eltern und der Steuerzahler möglichst lange fröhlich vor sich hin studiert (und wenig arbeitet).

Betrachtet man die soziale Lage der Studenten im Zusammenhang sowohl mit ihrer Stellung als auch mit den erwähnten Bedingungen staatlicher Politik, so erkennt man, daß eine Verbesserung der Lage nicht allein durch einige konstruktive Vorschläge oder karitative Hilfeleistungen und schon gar nicht durch soziale Träumerei zu erreichen ist.

Wenn es auch dringend erforderlich ist, dem einzelnen Studenten durch Beratung und Hilfestellung zu ermöglichen, die nicht optimalen staatlichen Leistungen optimal zu nutzen, so kann dies doch nicht genügen.

Studentische Sozialpolitik muß daher versuchen, gegebene Mißstände und ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge in das Bewußtsein der Betroffenen zu rücken und sie der Bevölkerung als kennzeichnend für die Lage der Studenten zu vermitteln:

- Ein Ausgehen von der Studien- und Lebenssituation des einzelnen ist dabei unumgänglich. Studentische Sozialpolitik darf sich nicht scheuen, Arbeit für „kleine Probleme“ des Alltags ebenso aufzuwenden, wie z. B. für die bundesweiten Maßnahmen für die Anhebung des BAFöG (VDS, Sternmarsch).
- Die Menge der Studenten muß dazu bewegt werden, ihre sozialen und politischen Interessen zu äußern und zu vertreten (z. B. in den Organen der Verfaßten Studentenschaft), um dies nicht einzelnen Gruppen studentischer Funktionäre zu überlassen.
- Die Einsicht zu vermitteln, daß die materielle Misere im Ausbildungsbereich gesellschaftlich bedingt ist, heißt, die Bereitschaft zu wecken, die Arbeit, die an direkten Problemen ansetzt, auf die Ebene gesamtgesellschaftlicher Auseinandersetzungen auszuweiten.
- Vertretung studentischer Interessen darf dabei jedoch nicht zu einem Lobbyismus zur Aufrechterhaltung sozialer Privilegien entarten, sondern muß sich an den Bedürfnissen der Menschen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten menschlicher Gesellschaft orientieren und die Interessen anderer sozial schwacher Gruppen zu wahren versuchen.

Diese Arbeit steht unter dem Eindruck zweier wichtiger Erkenntnisse, die die Voraussetzungen der Wirkungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten beschreiben:

- (1) Soziale Veränderungen stehen in engem Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Machtverteilung.
- (2) Gemeinsames entschiedenes Handeln der Betroffenen ermöglicht die Durchsetzung von Veränderungen.

Mit einem so formulierten Verständnis von Sozialpolitik erhalten Forderungen für den Sozialbereich eine andere Bedeutung als nur die Darstellung von Hoffnungen und Wünschen.

Wohnung

Die miserable Wohnraumsituation erfährt jeder. Einerseits besteht eine große Nachfrage nach Wohnungen, andererseits stehen Wohnungen leer, da die Mieten unerschwinglich hoch sind. Der soziale Wohnungsbau gerät durch die rapide steigenden Baukosten und die Bodenspekulation unter die Räder.

Studenten sind besonders hart betroffen.

Im WS 73/74 lebten nur 9,4 % aller Studenten in Studentenwohnheimen. Zwar ist die Lage der Wohnheimbewohner dank niedrigerer Mieten tendenziell günstiger, doch verhindern teilweise zu kleine Zimmer und zu wenig und unzureichend ausgestattete Gemeinschaftsräume das Aufkommen von dringend notwendiger Kommunikation. Zudem erleben die Studenten in den Wohnheimen gegenwärtig eine Welle von Mieterhöhungen. Diese werden ihnen gegenüber mit dem Kostendeckungsprinzip gerechtfertigt.

Kostendeckende Mieten können jedoch nur bei kostendeckender Ausbildungsförderung bezahlt werden. Aber noch nicht einmal die BAFÖG-Höchstförderungssätze waren jemals kostendeckend. Deshalb muß durch zusätzliche staatliche Zuschüsse das Prinzip der sozialen Tragbarkeit eingeführt werden.

Dabei sollten die Studenten dafür eintreten, daß dieses Prinzip für alle sozial schwachen Bevölkerungsgruppen durchgesetzt wird; denn gerade diese Gruppen sind meist kaum in der Lage, allein ihre Interessen wirksam zu vertreten - so die Opfer struktureller Arbeitslosigkeit, Rentner und insbesondere Arbeitsunfähige. Studenten sind hingegen eher in der Lage, sich zu organisieren und ihre Interessen durchzusetzen. Sie können so verdeutlichen, daß gemeinsames Vorgehen ein wichtiger Beitrag zum Kampf gegen soziale Mißstände ist.

So wurden in vielen Wohnheimen bereits in solidarischen Aktionen untragbare Mieterhöhungen verweigert. Der Abwälzung der steigenden Kosten auf die Studenten, deren Ausbildungsförderung nicht steigt, wird so die Verweigerung entgegengesetzt.

Die Selbstorganisation der Bewohner in Mietstreik, Flugblattverteilung, Informations- und Besichtigungsabend und der Einsatz der studentischen Vertreter in den Hochschulgremien und vor allem der Organe der Verfaß-

ten Studentenschaft können solche Fälle der Öffentlichkeit vermitteln. Denn um drohende Preissteigerungswellen zu verhindern, ist es erforderlich, sich gegen untragbare Mieterhöhungen, in der Regel mehr als 25% des BAFöG-Höchstsatzes, zur Wehr setzen - auch durch Mietstreiks. Durch die Abhängigkeit der Mieten in den Wohnheimen und auf dem freien Wohnungsmarkt sind die Auswirkungen solcher Erhöhungen auf den gesamten Wohnungsmarkt abzusehen.

Der größte Teil der Studenten ist auf den privaten Wohnungsmarkt angewiesen und somit besonders den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen im Wohnbereich unterworfen.

Dies wird vor allem durch die Verschärfung des sozialen Numerus clausus spürbar. In vielen Hochschulstädten kommt es durch umfangreiche Altstadt-sanierungen und allgemeine Preissteigerungen zu einer offen auftretenden Wohnungsnot; der Anteil der in Wohnheimen lebenden Studenten ist jedoch prozentual seit 1968, aufs ganze Bundesgebiet berechnet, gleichgeblieben, obwohl das Angebot insgesamt wesentlich (von 19 auf 80 Mio DM) erhöht wurde.

Aufgrund der nach wie vor unzureichenden Ausbildungsförderung sind neben vielen Arbeiterfamilien und Rentnern auch die Studenten Opfer dieser Entwicklung, da gerade diese Gruppen nur schwer in der Lage sind, die extrem hohen Mieten für den knappen Wohnraum aufzubringen.

Der chronische Mangel an studentischem Wohnraum hat die Studenten zu einer der am meisten sozial benachteiligten Mietergruppe gemacht. Das spüren alljährlich zum Winter besonders die Erstsemester, die darauf angewiesen sind, Anfang Oktober auf Zimmer- bzw. Wohnungssuche zu gehen. Was dann noch angeboten wird, weist oft **gravierende Mängel** auf: zu große Entfernungen von der Uni, keine Badbenutzung bzw. Duschgelegenheit, keine Kochmöglichkeit, kein warmes Wasser, Toilette im Treppenhaus, Dienstleistungsverpflichtungen, und, falls nur wenige dieser Mängel vorhanden sind, kostet es mehr, als sich ein BAFöG-Empfänger leisten kann.

Die oft erfolglose Jagd nach geeignetem Wohnraum läßt für den einzelnen die anderen Wohnungssuchenden mehr als lästige Konkurrenten erscheinen denn als potentielle Verbündete.

Dokumentationen über die Wohnsituation, Verweigerung von Mieterhöhungen, Anzeigen gegen Mietwucher und Kampf gegen spekulativen Abbruch von Wohnhäusern sind Möglichkeiten, die Mißstände im Wohnungswesen zu bekämpfen. Diese Arbeit darf jedoch nicht bei der Vertretung nur jeweils eigener aktueller Interessen stehenbleiben, sondern muß sich für **umfassende Verbesserungen** einsetzen.

- Ausweitung des Sozialen Wohnungsbaus und verstärkte Vermietung staatlicher Wohnungen zu sozial tragbaren Mieten, die nach dem Bedarf der Wohner ausgestattet sind,

- verstärkte Förderung des Baus von Studentenzimmern durch Vergabe von Darlehen und verlorenen Zuschüssen,
- die Planung des studentischen Wohnheimbaus muß mit der Universitätsentwicklung und Stadtplanung gekoppelt werden,
- Bau kommunikationsfreundlicher Wohnheime. Statt der beziehungslosen Aneinanderreihung von Wohnzellen müssen Wohneinheiten mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen erstellt werden, die auch in den Lebenszusammenhang der Bevölkerung integriert sind: Keine studentischen Ghettos!,
- die Bedürfnisse verheirateter Studenten müssen berücksichtigt werden,
- an die Stelle statischer Planzielangaben, wie z. B. beim Düsseldorfer Wohnheimplan, ist ein dynamisches Planungskonzept zu setzen, das der Variabilität der einzelnen Bestimmungsfaktoren Rechnung trägt,
- Aktivierung von Forschungseinrichtungen an den Hochschulen, die die Voraussetzungen eines „integrierten, emanzipatorisch-kooperativen Wohnens“ untersuchen.

Krankenversorgung

Der Sozialliberale Hochschulverband hat befriedigt zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung die vom SLH entwickelten Forderungen zu einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Krankenversicherungsregelung für Studenten im Gesetzentwurf größtenteils berücksichtigt hat. Der SLH verweist hierzu auf die von ihm zu diesem Problemkreis veröffentlichten Schriften und den zuletzt gefaßten Beschluß Nr. 502 - MV Würzburg vom 19. 7.-21. 7. 1974. Allerdings stellt der SLH fest, daß der Gesetzentwurf der SPD/FDP in einem Punkt von den Vorstellungen und Forderungen des SLH abweicht.

Zur Beitragsgestaltung und Finanzierung hat der SLH immer gefordert, daß die Beiträge auf höchstens 6% des jeweiligen Förderungshöchstsatzes festgesetzt werden und zur einen Hälfte aus Zuschüssen des Bundes, zur anderen Hälfte von den Studierenden selbst aufgebracht werden sollen. Eine solche Beitragsfinanzierung will der SLH für **alle Studenten einheitlich** im Gesetz verankert wissen. Die Bundesregierung weicht in diesem Punkt von unseren Vorstellungen ab:

- Für den Teil der BAFöG-Empfänger verknüpft der Koalitionsentwurf die zukünftigen Beiträge fest mit dem Höchstförderungsbetrag nach dem BAFöG und entspricht insoweit unseren Forderungen.
- Zwar sieht der Gesetzentwurf einen einheitlichen Beitragssatz für Studenten vor, der 3% des BAFöG-Höchstsatzes weit übersteigt (DM 25,-).

- Lediglich für die Empfänger von Leistungen nach dem BAFöG wird infolge einer Sonderzuwendung in Höhe von DM 10,- monatlich (§ 6 des Koalitionsentwurfs) die Beitragsbelastung auf insgesamt DM 15,- monatlich gesenkt.

Zum Zahlungszeitpunkt: Im Zusammenhang damit sei darauf hingewiesen, daß eine semesterweise Vorabbegleichung des Versicherungsbetrages nicht infrage kommen kann (§ 398c RVO). Dieses Relikt aus DSKV-Zeiten sollte schnellstens über Bord geworfen werden. Eine solche Regelung würde eine eklatante Ungleichbehandlung bedeuten, da für andere Versicherte in den gesetzlichen Krankenversicherungen die Beiträge monatlich zu zahlen sind. Ohnehin wäre es für BAFöG-Empfänger und auch andere Studenten unmöglich, zu Semesterbeginn DM 90,- bzw. DM 150,- im voraus zu bezahlen.

Zum Inkrafttreten: Der SLH weist nochmals darauf hin, daß die gesetzliche Regelung unverzüglich behandelt werden muß. Zum WS 75 läuft die DSKV endgültig aus. Eine gesetzliche Regelung **muß vorher** in Kraft getreten sein.

Der SLH fordert:

- (1) Keine semesterweise Vorausbezahlung der Versicherungsbeiträge.
- (2) Das Gesetz muß so rechtzeitig verabschiedet werden, daß ein reibungsloser Übergang zum WS 75 gewährleistet ist.

BAFöG

Die MV beauftragt den Bundesvorstand, im Verlauf des kommenden SS 75 ein Arbeitspapier zu erstellen, das Alternativen zu dem bestehenden System der Ausbildungsförderung nach dem BAFöG aufzeigt. Es könnte die Forderung nach Familienunabhängigkeit und Kostendeckung verwirklicht werden. Insbesondere die Möglichkeit der Einführung eines „revolvierenden Systems“ bzw. einer „Akademikersteuer“ soll geprüft werden, wie es z. Z. in Kanada und Schweden praktiziert wird.

Dabei soll u. a. dargestellt werden, inwieweit ein solches System:

- (1) Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden System hat,
- (2) politisch und finanziell durchsetzbar ist.

Dieses Arbeitspapier sollte den einzelnen Gruppen noch rechtzeitig vor der nächsten MV zugeleitet werden, damit dort sachkundig darüber diskutiert werden kann.

Studentenwerksgesetze

In verschiedenen Ländern der Bundesrepublik sind die Studentenwerke e. V. in Anstalten öffentlichen Rechts umgewandelt worden. In anderen Bundesländern steht eine solche Umwandlung bevor.

Der SLH stellt deshalb erneut fest, daß die Umwandlung der Studentenwerke in Anstalten öffentlichen Rechts Staatseinfluß und Staatsmacht ungerechtfertigt vergrößern. Im folgenden werden beide Modelle noch einmal verglichen, um die SLH-Position zu begründen:

E. V.:

Für den e. V. gelten die zwingenden Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht. Die Verfassung des Vereins (d. h. die Vorschriften über Zweck und Mittel des Vereins, Voraussetzungen und Folgen der Mitgliedschaft, Zusammensetzung, Organe, deren Bildung, Stellung und Wirkungskreis, Sitz und Name des Vereins) wird durch die Vereinssatzung bestimmt. Deren Inhalt darf lediglich nicht gegen ein gesetzliches Verbot und gegen die „guten Sitten“ verstoßen. Sonst sind die Mitglieder im Rahmen der allgemeinen Gesetze vollkommen frei in der Gestaltung des Satzungsrechts. Keine staatliche Einflußnahmen, keine Genehmigungspflicht.

Aus der Satzung ergibt sich der Umfang der Selbstverwaltung sowie die Disziplinarbefugnis des Vereins gegenüber den Mitgliedern. Keine Straf- und Disziplinarmaßregelung, die nicht aus der Satzung ersichtlich ist. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorstand. Der Umfang der Vertretungsvollmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Der Verein haftet für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen der Vorstandsmitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Auflösung durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Anstalt des öffentl. Rechts:

Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist immer eine Gründung der Verwaltung. Die Gründung erfolgt durch Gesetz und Verwaltungsakt. Durch die Gründung soll ein bestimmter Verwaltungskomplex aus den übrigen Funktionen des zu gründenden Gemeinwesens ausgesondert werden. Inhalt, Umfang und Grenzen der Anstaltssatzung werden entweder unmittelbar durch die öffentliche Hand festgelegt oder sind von ihrer Zustimmung abhängig; das gleiche gilt für Satzungsänderung.

Die Anstalt kann mit Hoheitsmitteln ausgestattet sein, Beamte als Organe haben und u. U. sogar mit dem Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln ausgestattet sein.

Die Anstalt nimmt an allen Privilegien der öffentlichen Verwaltung teil, da sie selbst ein Stück der Verwaltung ist. Sie unterliegt daher auch der Staatsaufsicht, und zwar nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch der Fach- und Sachaufsicht. So kann z. B. in dem die Anstalt errichtenden Gesetz

oder in der Anstaltssatzung festgelegt werden, daß bestimmte Maßnahmen zu ihrer Wirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen. (Stellenplan der Beamten, Anstellung und Entlassung leitender Angestellter, Errichtung und Erweiterung von Anstaltsgebäuden, Aufnahme von Darlehen, Aufstellung des Haushaltsplanes u. a. m.) Die Aufsichts-

behörde kann sich das Recht vorbehalten, bei Sitzungen der Anstaltsorgane durch Vertreter mit oder ohne Stimmrecht anwesend zu sein, über einzelne Angelegenheiten unterrichtet zu werden (Informationsrecht), einzelne Beschlüsse zu beanstanden (Beanstandungsrecht), bestimmte Anordnungen zu erlassen (Recht zur Ersatzvornahme).

In den Ländern, wo die Studentenwerksgesetze bereits verabschiedet wurden, haben die Studenten bereits negative Erfahrungen mit dieser Umwandlung gemacht. So wurde z. B. im Rahmen dieses Gesetzes vielerorts der Sozialbeitrag erhöht.

Darüber hinaus schreiben die Studentenwerksgesetze das Kostendeckungsprinzip auf Dauer fest, ohne das Prinzip der sozialen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Kostendeckungsprinzip bedeutet hier, daß bestimmte Kosten (z. Wareneinsatz bei Mensaeessen) von den Studenten durch eigene Beiträge gedeckt werden müssen.

Soziale Tragbarkeit meint, daß Studenten nur so viel an Eigenbeteiligung aufbringen können, wie ihnen sozial zumutbar ist. Dafür liegen eindeutige Zahlen vor. Der BAFöG-Satz, mit dem 40 % aller Studenten leben müssen, ist differenziert nach Teilzuschüssen aufgliederbar und gibt damit eindeutige Auskunft darüber, wieviel der Student an Essens- oder Wohnkosten aufbringen kann.

Ohne Rücksicht darauf, ob BAFöG-Sätze erhöht werden oder nicht, erlaubt es das Studentenwerksgesetz, Kostensteigerungen auf die Studenten abzuwälzen. Es sind Fälle bekannt, in denen Studenten aus Wohnheimen ausziehen mußten, weil sie durch Überwälzung gestiegener Heizkosten auf ihre schmale BAFöG-Brieftasche nicht mehr in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der SLH fordert deshalb:

1. Wo noch möglich, die Umwandlung von „Studentenwerksgesetz e. V.“ in „Anstalt öffentlichen Rechts“ zu verhindern,
2. dort, wo eine solche Umwandlung bereits stattgefunden hat, das Prinzip der sozialen Tragbarkeit im Gesetz zu verankern.

Realistische Sozialpolitik in der AStA-Arbeit

Die Studenten sind, wie die ganze Bevölkerung, den wirtschaftlichen Krisenerscheinungen, der Inflation, ausgesetzt. Ihre soziale Lage ergibt sich aus den gesellschaftlichen Bedingungen und Strukturen; sie ist also kein isoliertes Hochschulproblem, sondern ein gesellschaftliches Problem.

Dieser Zusammenhang läßt grundlegende Veränderungen durch einen AStA nicht zu. Von daher ist das ausschließliche Aufstellen von Forderungen im Grunde keine Sozialpolitik, sondern ein wahltaktisches Manöver, das darauf abzielt, in der Konkurrenz mit anderen Gruppen die höchsten und besten Forderungen aufzustellen und in Wählerstimmen umzusetzen.

Andererseits kann und darf studentische Sozialpolitik nicht allein als individuelle karitative Hilfeleistung betrieben werden; denn so übernehme der AStA auf längere Zeit hin die Rolle eines Lückenbüßers, der die Versäumnisse des Staates überbrücken hilft.

Redliche und realistische Sozialpolitik heißt deshalb

- durch intensive Informations- und Beratungstätigkeit konkrete Hilfen für den einzelnen zu leisten,
- über den VDS und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Lösungsvorschläge für studentische Sozialprobleme gegenüber den politischen Entscheidungsinstanzen zu vertreten sowie
- die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Bedingungen und Strukturen, staatlicher Sozialpolitik und der sozialen Situation der Studenten aufzuzeigen.

Konkret wird ein SLH-AStA folgende Maßnahmen ergreifen:

- Die studentischen Alltagsschwierigkeiten sind - soweit möglich - durch entsprechende Informationen zu lösen. Diese Arbeit wird ein SLH-AStA leisten durch
 - intensive Beratungsarbeit (BAFöG, Rechtsfragen, NC, § 218 usw.).
 - Hilfe bei persönlichen Problemen durch die psychologische Beratungsstelle.
 - umfassende Information und Dokumentation über die gesetzlichen Neuregelungen in sozialen Fragen (z. B. stud. Krankenversicherung, BAFöG, Wohnraumkündigung).
 - Herausgabe von Broschüren (z. B. Miete, Ausbildungsförderung, Stipendien, Rechtshilfen).
 - Durch Nutzung aller Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Hochschul- und Kommunalverwaltung soll das Zimmer- und Wohnungsproblem, insbesondere für die Studienanfänger, angegangen werden. Dazu gehört AStA-Zimmervermittlung, enge Zusammenarbeit mit den Studentenwerken und Information über die allgemeine Wohnraumlage (u. a. Erfassung konkreter Fälle von Mietwucher). Parallel wird die Wohnraumsituation im politischen Zusammenhang beurteilt, um hier bestehende gemeinsame Interessen von Studenten und Bevölkerung stärker ins allgemeine Bewußtsein zu heben und um die Reform des Bodenrechts durch Druck auf die politischen Verantwortlichen voranzutreiben.

- Mietstreiks in Wohnheimen werden ggf. durch materielle Absicherung und Öffentlichkeits- und Pressearbeit unterstützt. Der AstA soll zudem als Vermittler- und Koordinationsstelle dienen.
- Der AstA wird in Zusammenarbeit mit der Uni-Verwaltung dafür eintreten, daß Kommunikations- und Sozialeinrichtungen gebaut werden, die dazu beitragen können, die Isolation der Studenten untereinander und zur Bevölkerung aufzugeben.
- Im VDS wird ein SLH-AstA an weiteren regionalen und bundesweiten Aktionen zur Verbesserung der Ausbildungsförderung mitarbeiten. In der Presse müssen die örtliche Situation sowie die unmittelbaren Probleme (z. B. der Zwang zur Ferienarbeit) und die mittelbaren Probleme (z. B. Steigerung der Lebenshaltungskosten) dargestellt werden.

Das Ziel dieser Arbeit ist eine ausreichende finanzielle Förderung der Studenten während der Studienzzeit - beschnitten weder durch Disziplinierungsmaßnahmen (wie etwa § 21,1 BAFöG), noch durch vordergründige Leistungsnachweise als Voraussetzung für Weiterförderung.

- Kurzfristiger Ausgleich der Inflationsverluste durch Anhebung des BAFöG-Höchstsatzes auf DM 600,- und des Elternfreibetrages auf DM 1.200,-.
- Weiterförderung der Studenten des 2. Bildungsweges (z. B. Ing. grad.).
- längerfristig eine kostendeckende, familienunabhängige Ausbildungsförderung, die an den tatsächlich entstehenden Kosten dynamisch orientiert ist.
- Streichung des Anti-Streik-Paragrafen 20.2 des BAFöG.